

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
19243 Püttelkow  
Tel.: 038852-58951  
Mobil.: 0162-9027725

04.09.2014

**Oberlandesgericht Celle**  
**Schloßplatz 2**  
**29221 Celle**

**Klage des Rüdiger Klasen zum Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Celle –Oberstaatsanwalt Kolkmeier vom 18.08.2014 zum Ermittlungsverfahrens zur Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft Lüneburg NZS 5104 Js 14671/14 bzgl. illegalen und rechtswidrigen Beschluß vom Amtsgericht Lüneburg – Richterin Frau Röhl vom 26.05.2014 bzgl. Verfahren gegen den Landkreis Lüneburg**

wegen

§ 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung durch im Schriftsatz genannte Justizorgane und Personen bundesdeutscher Behörden und bundesdeutscher Justizorgane, Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 Grundgesetz für die BRD), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Aus genannten Gründen wird gegen die im Schreiben genannte Personen und Eichrichtungen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung angezeigt.

**Strafantrag/ Strafanzeige gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Es wird die Klärung, Feststellung und Abhilfe bzgl. folgender Sachstände durch das Gericht beantragt:

Der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Celle – Oberstaatsanwalt Kolkmeier vom 18.08.2014 ist sachlich und fachlich unbegründet. Er würdigt in keinerlei Art und Weise die vorgetragenen und angezeigten Straftatbestände. Dasselbe betrifft den beschwerten Beschluß vom Amtsgericht Lüneburg – Richterin Frau Röhl vom 26.05.2014. Bis heute wurden die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen hartnäckig grob fahrlässig unterlassen. Ich pers. muß angesichts des Fehlverhaltens der Generalstaatsanwaltschaft Celle –Oberstaatsanwalt Kolkmeier und der Staatsanwaltschaft Lüneburg Herr Henze und Staatsanwalt Vonderberg von politisch motivierter Befangenheit ausgehen.

**Zu 1 Zur Sache wird festgestellt:**

Bis heute habe ich den o.g. betr. Beschluß durch das **Amtsgericht Lüneburg** nicht erhalten. Der Landkreis Lüneburg hat mir den betr. Beschluß in Kopie erst mit dem Forderungsschreiben vom 02.06.2014 zugeschickt.

Der o.g. Beschluß vom Amtsgericht Lüneburg 34 OWi 545/14 ist NICHT rechtskräftig aus folgenden Gründen: Von dem im Schreiben vom Landkreis Lüneburg vom 02.06.2014 beiliegenden Beschluß in Kopie hatte ich bis dato keine Kenntnis! Der Beschluß ist Verstoß gegen Artikel 101 GG dar. Es handelt sich um verbotene Ausnahmegerichtsbarkeit beim Amtsgericht Lüneburg durch Richterin Frau Röhl. Frau Röhl hat hiermit offenkundig einfach ohne einen Antrag von mir und ohne meiner Kenntnis offenkundig im Hintergrund still und klammheimlich ein STANDGERICHT- AUSNAHMEGERICHT zum Verfahren eröffnet und OHNE RECHTLICHES Gehör einen Beschluß gegen meine Person gefasst. Verweis Hintergrund ist die Falschauslegung des Landkreises Lüneburg meiner Beschwerden um diese unbequemen Vorgänge über ein Ausnahmegericht – Standgericht – Ausnahmegericht zu verriegeln abzuwiegeln. Außerdem ist die willkürliche Auslegung der angebliche Unanfechtbarkeit eines OWi- Beschlusses rechts- und verfassungswidrig und verletzt erneut die Grundrechte.

Grundgesetz IX. Die Rechtsprechung (Art. 92 - 104)

Artikel 101

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

**Darüber hinaus liegt Grundrechteverletzung gegen meine Person vor.**

**Zu 2 Es wird festgestellt:**

Die computeranimierte Textbaustein- Standard- Beschluß vom **Amtsgericht Lüneburg** ist NICHT von den zuständigen RichterIn unterschrieben. Auch der computeranimierte Textbaustein- Standard- Bescheid ist NICHT von den **Oberstaatsanwalt Kolkmeier** unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: \*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

### **Zu 3 Es wird festgestellt:**

**Auf Grund der im ZDF (ZDF.info) veröffentlichten internen Dienstschulung des BRD Inlandsgemeindienstes**

**\*Verfassungsschutz\***

**Titel: Der Staat bin Ich – Sendung**

<http://www.candoberlin.de/neues/>

**Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“**

**Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“**

Quellerverweise lau Anlage:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

**(Verweis Strafanzeige/ Strafantrag vom 18.05.2014 u.a. an die Staatsanwaltschaft Potsdam und weiteren Dienststellen auf Landes- und Bundesebene)**

worin pauschalisiert alle Beschwerde führenden Bürger als Wahnkrank, Rechtsterroristen und Reichsbürger verunglimpft und verleumdet werden; sehe ich mich zu folgender Klarstellung bzgl. meiner Person veranlasst:

**Allgemein besteht heute der offenkundige Verdacht der Befangenheit aller BRD- Behörden durch politisch rechtsideologisch motivierte Schulungen /Weisungen des Verfassungsschutzes.**

**Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD- Inlandsgeheimdienst**

**\*Verfassungsschutz\* POTENZIELL infiltriert und befangen sein!**

Es besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit auch die in der Klage aufgeführten bundesdeutschen Behörden durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.

In diesen Zusammenhang ist mittels einer mir zuzureichenden EIDESSTAATLICHEN VERSICHERUNG\* klarzustellen, dass der **Landkreis Lüneburg**, die **Staatsanwaltschaft Lüneburg**, die **Generalstaatsanwaltschaft Celle –Oberstaatsanwalt Kolkmeier**, das **Amtsgericht Lüneburg – RichterIn Frau Röhl** KEINE derartigen Dienstschulungen bzw. Weisungen/ Ratschläge/ Vorgaben u. ä. Maßgaben des BRD- Inlandsgemeindienstes \*Verfassungsschutz\* erhalten hat. Diese Feststellung wird hiermit vom Gericht ebenfalls beantragt.

Das ist auf Grund des aufgeführten auffälligen ignoranten Fehlverhaltens seitens des Landkreises Lüneburg und seiner Angestellten und jetzt auch bzgl. des Staatsanwaltes Herr Vonderberg und Oberstaatsanwalt Herr Kolkmeier zu prüfen. Oberstaatsanwalt Herr Kolkmeier und Staatsanwaltes Herr Vonderberg haben auch dazu keine Stellung genommen und auch diesen Sachstand trotz Beschwerde ignoriert.

Vorsorglich wird auch hier auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

**Zu 4 Es wird festgestellt: Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung:** Es geht um Geld. Der Landkreis Lüneburg versucht von meiner Person Geld einzufordern, ohne seine Legitimation nachzuweisen und die vorgeschriebene gesetzl. Prüfung der Staatsangehörigkeit zu veranlassen.

**Zu 5 Festgestellt wird § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) :** Dazu betreiben der

der Landkreis Lüneburg, die Generalstaatsanwaltschaft Celle –Oberstaatsanwalt Kolkmeier, das Amtsgericht Lüneburg – RichterIn Frau Röhl und die Staatsanwaltschaft Lüneburg die Aktionen dazu in der offenkundigen Staatenlosigkeit der Bundesrepublik Deutschland und täuschend illegale Weiterführung der verbotenen NS- Gleichschaltungskolonie des 3. Reiches durch den Rechtsnachfolger des 3. Reiches von Adolf Hitler- die Bundesrepublik Deutschland.

Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie \*Bundesrepublik Deutschland\* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat \*Deutschland\*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBL 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14.Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH\* von 1934)

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

**Der geheime Staatsstreich**

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010)

(Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichsangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete \*DEUTSCHE VOLK\* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.

Verweis auf die Ihrer Behörde vorliegenden aktuellen Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

**Zu 6 Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörden **Landkreis Lüneburg, die Generalstaatsanwaltschaft Celle –Oberstaatsanwalt Kolkmeier, das Amtsgericht Lüneburg – Richterin Frau Röhl und die Staatsanwaltschaft Lüneburg** und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.**

**Dazu kommt das die aufgeführten privatisierten Behörden wie z. B. der **Landkreis Lüneburg** sich nicht an die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllen.**

Auszug: UPIC

Privatisierte Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel.  
Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetz)

Es wurde auch hier erfolglos Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der aufgeführten zuständigen Behörde gleichlautende vorrangengangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen.

**Zu 7 Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen *Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit* vom 6. XI. 1997 durch Ignoranz der geforderten Staatsangehörigkeitsprüfung dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997:**

Die bei der zuständigen BRD- Behörde \* **Landkreis Lüneburg**\* beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige Behörde verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor. Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.

**Die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde fruchtlos von der zust. Behörde **Landkreis Lüneburg** zum wiederholten Mal eingefordert!**

**Es liegt seitens der angezeigten Behörde **Landkreis Lüneburg** Täuschung im Rechtsverkehr vor, was offenkundig durch die **Generalstaatsanwaltschaft Celle –Oberstaatsanwalt Kolkmeier, das Amtsgericht Lüneburg – Richterin Frau Röhl und die Staatsanwaltschaft Lüneburg** gedeckt wird. Es liegt § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung seitens genannter Behörden und Personen vor, was hiermit straf angezeigt wird.**

Durch das bisherige Fehlverhalten aller aufgeführten Behörden begründet liegt außerdem zu heilende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor. Verweis Grundrechte- Artikel 1- 19 GG und Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung vom Mecklenburg- Vorpommern.

**Zu 3 Festgestellt wird Grundrechteverletzung durch Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG und § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr:**

Gemäß mein Schriftsatz vom 13.04.2014 handelt es sich definitiv NICHT um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Die Verwaltung/ Frau Horn betreibt Täuschung im Rechtsverkehr, in dem die Behörde **Landkreis Lüneburg** selbst die Ausführungen aus meinen Schreiben vom 13.04.2014 offenkundig bewusst vorsätzlich falsch auslegt. Desweiteren wurde von der Behörde die FACHAUFSICHTSBESCHWERDE und DIENSTAUFSSICHTSBESCHWERDE gegen die Mitarbeiterin Frau Winter einfach ignoriert, was hier straf angezeigt wird.

**Kombination permanent fortgeführter strafbewehrte Rechtsverstöße und Grundrechteverletzung seitens des privatisierten **Landkreis Lüneburg** gegenüber meiner nat. Person: Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte und weitere:**

Die o.g. nicht unterzeichnete, computeranimierte Standard- Schreiben zeigen an das der \* **Landkreis Lüneburg**\* sich AUCH nicht an das BGB, Das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält.

Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das die in der Klage aufgeführten Verwaltungen **Landkreis Lüneburg, die Generalstaatsanwaltschaft Celle, das Amtsgericht Lüneburg und die Staatsanwaltschaft Lüneburg** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.

Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!

Ich weise darauf hin das ich nach Artikel 41– 1, 2 a b c und 3- 4 der EU Charta das Recht und Sie die Verpflichtung haben mir eine dezidiert korrekt klärende Antwort zu geben und eine ordnungsgemäße, gute Verwaltung sicherzustellen, was seitens vom Landkreis Lüneburg NICHT erfolgt ist.

Artikel 41 – 1, 2 a b c und 3- 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - CRCH und den Europäische Kodex für eine gute Verwaltungspraxis schreiben den BRD- Behörden das übergeordnete Recht rechtsverbindlich vor.

Dazu liegt Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte (betrifft Ausübung der hoheitlichen Macht durch die BRD- Behörde!) vor. Damit greifen Artikel 6 CRCH – Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 53 CRCH - Schutzniveau.

**Vorsorglich sei hingewiesen: In diesen Vorgängen unter den o.g. AZ steckt offenkundig reine Behördenwillkür seitens des **Landkreises Lüneburg, Justizwillkür seitens der Staatsanwaltschaft Lüneburg, der Generalstaatsanwaltschaft Celle – Oberstaatsanwalt Kolkmeier, Amtsgericht Lüneburg- Frau Röhl.****

**Der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Celle –Oberstaatsanwalt Kolkmeier, die notwendige Ermittlungsverfahren einzuleiten.**

**Der Bescheid Generalstaatsanwaltschaft Celle –Oberstaatsanwalt Kolkmeier, der Beschluß von der Richterin Frau Röhl Amtsgericht Lüneburg ist wegen offenkundiger Sachmängel und Formfehler u. a. durch fehlende Begründung aufzuheben und dem Verfahren notwendig unerlässlichen Fortgang zu geben.**

**Das notwendige Ermittlungsverfahren ist umgehend einzuleiten und die Untersuchungen sind nach allen Seiten aufzunehmen.**

**Aus o.g. Gründen ist bis zur Klärung der Situation und Legitimation der Behörde Landkreis Lüneburg und deren betreffende Mitarbeiter ist das juristisch nachgeordnete OWI- Verfahren auszusetzen.**

**Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.**

**Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der Tat und aller betreffenden Täter beantragt und gefordert.**

**Da ich Rentner und Sozialhilfeempfänger bin beantrage ich hiermit zeitgleich formlos Prozeßkostenhilfe. (PKH) Falls notwendig, bitte ich das Gericht um Zusendung des PKH Antrages.**

**Ich bitte um Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen des Gerichts..**

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen:

Renten und Sozialhilfebescheid für beantragte PKH

Beweis-Anlagen liegen der Akte vor

Betr. Schreiben und Beschlüsse  
UPIC Auszug Firma Landkreis Lüneburg  
Staatenlos- Beschlüsse:  
K1 Amtsgericht Goslar  
K2 Amtsgericht Langen (Hessen)  
K3 Amtsgericht Vechta  
K4 – K5 Dokumentation staatenlos 1 und staatenlos 2